

I. Nachtragssatzung zur Friedhofssatzung für den kommunalen Friedhof Büdelsdorf

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und § 26 Abs. 2 1. Halbs. des Gesetzes über das Leichen -, Bestattungs- und Friedhofswesens des Landes Schleswig-Holstein (Bestattungsgesetz-BestattG), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 30.03.2023 folgende I. Nachtragssatzung zur Friedhofssatzung für den kommunalen Friedhof Büdelsdorf erlassen:

§1

Die Präambel der Friedhofssatzung für den kommunalen Friedhof Büdelsdorf vom 15.01.2020 erhält folgende Fassung:

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und § 26 Abs. 2 1. Halbs. des Gesetzes über das Leichen -, Bestattungs- und Friedhofswesens des Landes Schleswig-Holstein (Bestattungsgesetz-BestattG), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 12.12.2019 folgende Friedhofssatzung für den kommunalen Friedhof Büdelsdorf erlassen:

§ 2

§ 16 Abs. 7 wird wie folgt neu gefasst:

- (7) Die Fläche der Grabstelle ist vollständig in Rasen angelegt. Der Rasen wird von der Friedhofsverwaltung unterhalten und gepflegt. Im oberen Bereich der Grabstätte steht eine Fläche für die Aufstellung eines Grabmals zur Verfügung. Diese darf mit Kieselsteinen bedeckt oder mit Bodendeckern bepflanzt werden. Nur auf dieser Fläche sind als Grabschmuck Steckvasen für Blumen und Pflanzschalen zugelassen. Die Kiesel- bzw. Bodendeckerfläche ist vom Nutzungsberechtigten selbst zu reinigen und zu pflegen.

Nach § 35 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 eingefügt:

- (3) Für das Abräumen von Gräbern durch die Friedhofsmitarbeitenden werden Gebühren entsprechend der jeweils gültigen Gebührensatzung zur Friedhofssatzung für den kommunalen Friedhof Büdelsdorf erhoben.

Nach § 37 Abs. 11 werden folgende Abs. 12 und 13 eingefügt:

- (12) Für das Aufstellen von Grabmalen durch die Friedhofsmitarbeitenden werden Gebühren entsprechend der jeweils gültigen Friedhofsgebührensatzung erhoben.
- (13) Für das Einfassen von Grabflächen durch die Friedhofsmitarbeitenden werden Gebühren entsprechend der jeweils gültigen Friedhofsgebührensatzung erhoben.

§ 3

Diese I. Nachtragssatzung tritt zum 01.05.2023 in Kraft.

Die vorstehende Nachtragssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Büdelsdorf, den 31.03.2023

Stadt Büdelsdorf
Der Bürgermeister

.....
Hinrichs